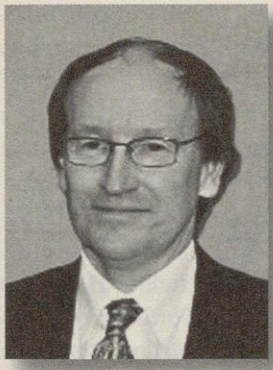

Die Taufe als ökumenischer Hoffnungsträger

Ein wachsender Konsens: seine Grundlagen und Perspektiven

VON MATTHIAS HAUDEL[1]

Die Überlegungen im Vorfeld des Zweiten Ökumenischen Kirchentages (München 2010), wie man an das gemeinsame Taufgedächtnis im Schlussgottesdienst des Ersten Ökumenischen Kirchentages in Berlin (2003) anknüpfen kann, sind ein Indiz für die wachsende ökumenische Bedeutung der Taufe. Schon in Berlin sah man angesichts der ökumenischen Probleme mit dem Herrenmahl im gemeinsamen Taufgedächtnis das deutlichste Zeichen, durch das gegenwärtig die bereits bestehende christliche Verbundenheit zum Ausdruck gebracht werden kann. Denn viele bilaterale und multilaterale Dialoge haben längst die grundsätzlich gegebene Dimension christlicher Einheit aufgezeigt, die aus der Taufe als Eingliederung in den einen Leib Christi resultiert. Doch auch die noch bestehende Spannung zwischen der Aufnahme in den mystischen Leib Christi und der Aufnahme in eine konkrete Konfessionskirche kam in der Planung des Berliner Schlussgottesdienstes zum Tragen, so dass man auf Tauffeiern verzichtete.[2] Ferner erwies sich selbst die Form des Taufgedächtnisses für Kirchen aus der freikirchlich-täuferischen Tradition als schwer zugänglich, da diese die Glaubens- bzw. Bekenntnistaufe (Gläubigentaufe) vollziehen und eher zu einer Glaubens- oder Bundeserneuerung neigen.[3] Die Differenz im Tauf-

---

[1] PD Pfarrer Dr. Matthias Haudel ist Privatdozent für Systematische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster, Lehrbeauftragter für Systematische Theologie an der Universität Bielefeld und Pfarrer der Ev. Kirche von Westfalen (speziell für ökumenische Aufgaben).

[2] Vgl. *Martin Stuflesser*: Liturgisches Gedächtnis der einen Taufe. Überlegungen im ökumenischen Kontext, Freiburg im Breisgau 2004, 43–60.

[3] Vgl. *Taufgedächtnis und Glaubenserneuerung*. Anregungen für gemeinsame Gottesdienste von Christinnen und Christen aus unterschiedlichen Traditionen, hg. v. der Ökumenischen Centrale der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (= Texte aus der Ökumenischen Centrale 8), Frankfurt am Main 2005, 5ff.

verständnis und -vollzug zwischen den evangelischen „Großkirchen" und den „täuferischen" Freikirchen lässt erkennen, dass die Taufe nicht nur eine maßgebliche Grundlage kirchlicher Einheit verkörpert, sondern auch Kennzeichen kirchlicher Trennungen sein kann.

Deshalb ist es nicht unerheblich, dass in den sieben Jahren zwischen den beiden ersten ökumenischen Kirchentagen bedeutende – und auch überraschende – Fortschritte im Blick auf das ökumenische Verständnis der Taufe und ihre gegenseitige Anerkennung erzielt wurden. Zum einen vollzog eine Vielzahl der in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland" (ACK) verbundenen Kirchen römisch-katholischer, orthodoxer und protestantischer Tradition durch die Magdeburger *„Erklärung über die Taufanerkennung christlicher Kirchen in Deutschland"* (2007) die förmliche gegenseitige Anerkennung der Taufe: „Wer dieses Sakrament empfängt [...], wird mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint", weshalb die Taufe als „einmalig und unwiederholbar"[4] gilt. Die Kirchen „täuferischer" Tradition konnten die Erklärung nicht unterzeichnen, weil sie Probleme hinsichtlich der Verwendung des Sakramentsbegriffs sehen und die „Taufwiederholung" bei fehlendem persönlichem Bekenntnis des Glaubens vielfach als nötig betrachten.[5] Von daher eröffnen zum anderen die Ergebnisse der Dialoge zwischen der *„Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa"* (GEKE) und der *„Europäischen Baptistischen Föderation"* (EBF)[6] sowie zwischen der *„Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern"* (ELKB) und dem *Landesverband Bayern im „Bund*

---

[4] *Die christliche Taufe*, in: ÖR 56 (2007), 257.

[5] Vgl. *Fernando Enns*: Die gegenseitige Anerkennung der Taufe als bleibende ökumenische Herausforderung. Konsens, Divergenzen und Differenzen, in: *Ders.* [u. a.] (Hg.): Profilierte Ökumene. Bleibend Wichtiges und jetzt Dringliches. FS Dietrich Ritschl (= ÖR.B 84), Frankfurt am Main 2009, 127–158, hier: 131–136. Enns sieht auch im Entstehungsprozess der Magdeburger Erklärung eine Ursache für die Zurückhaltung der täuferischen Kirchen, da man sie von vornherein nicht genügend einbezogen habe. – Eine zu geringe differenzierte Auseinandersetzung mit der täuferischen Tradition wirft Martin Hailer auch der Handreichung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) über „Die Taufe" vor (*Die Taufe*. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis der Taufe in der evangelischen Kirche. Vorgelegt vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2008). Vgl. dazu *Martin Hailer*: Taufanerkennung bei bleibend unterschiedlicher Lehre?, in: *Fernando Enns* [u. a.] (Hg.): Profilierte Ökumene. Bleibend Wichtiges und jetzt Dringliches. FS Dietrich Ritschl (= ÖR.B 84), Frankfurt am Main 2009, 159–183, hier: 159f.

[6] Vgl. *Wilhelm Hüffmeier/Tony Peck* (Hg.): Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zur Lehre und Praxis der Taufe (= Leuenberger Texte 9), Frankfurt am Main 2005, 30–51 (Schlussbericht).

Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland" (BEFG)[7] neue und überraschende ökumenische Perspektiven, da sie die Überwindung der Differenzen ermöglichen, die zwischen denjenigen Kirchen bestehen, die auch Säuglinge taufen, und denjenigen, die in der „täuferischen" Tradition allein die Gläubigentaufe praktizieren.

Bevor diese ökumenischen Fortschritte in Bezug auf ihre Grundlagen und ihre Tragweite analysiert (4. Teil) und weitere Perspektiven aufgezeigt (5. Teil) werden, erfolgen aus evangelischer Sicht Hinweise auf die ökumenische Bedeutung der Taufe (1. Teil), auf die damit gleichzeitig verbundenen Probleme (2. Teil) und auf die hermeneutischen Herausforderungen, die sich aus den ekklesiologischen Implikationen der Taufe ergeben (3. Teil).

1. Die mit der Taufe verbundenen ökumenischen Hoffnungen

Die gegenseitige Anerkennung der Taufe und die bis hin zum Konsens reichenden Konvergenzen bezüglich des Verständnisses und Vollzugs der Taufe, welche mit den jüngsten Dialogergebnissen erzielt wurden, beinhalten *aus evangelischer Sicht* bedeutende Schritte auf dem Weg zu einem gemeinsamen Kirchenverständnis. Denn nach Artikel 7 des Augsburger Bekenntnisses (CA 7) bilden allein die rechte Lehre des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente die Voraussetzung für Kirchengemeinschaft, weil Gott den Menschen auf diese Weise die vorbehaltlose Gnade mitteilt. Mit den Sakramenten sind aus Sicht der reformatorischen Kirchen Taufe und Abendmahl gemeint, da hier das biblische Verheißungs- bzw. Einsetzungswort Jesu zu den Elementen von Wasser bzw. von Brot und Wein hinzutritt, was bereits die Kirchenväter als Voraussetzung für ein Sakrament betonten: „Wenn das Wort zum Element tritt, wird es ein Sakrament." (Augustin)

---

[7] Mit dem Dialogpapier „Voneinander lernen – miteinander glauben" konnten die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ELKB) und der Landesverband Bayern im „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland" (BEFG) hinsichtlich der Taufe einen Grundkonsens auf dem Weg zur vollen Kirchengemeinschaft erzielen – und zwar unter Bezugnahme auf die Dialogergebnisse der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF). Im 4. Teil der vorliegenden Abhandlung werden die Ergebnisse in ihrer Bedeutung dargelegt. – Es wird die auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zugängliche Version zugrunde gelegt: *Voneinander lernen – miteinander glauben.* „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe" (Eph 4,5). Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherisch-Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG).

Insofern als die Taufe für die meisten Kirchen das konstitutive Sakrament verkörpert, durch das die Glaubenden in den Leib Christi eingegliedert werden, während das Herrenmahl eine immer wieder erfolgende Stärkung auf dem Weg der Heiligung im Leib Christi bietet, liegt es auf der Hand, dass die gegenseitige Anerkennung der Taufe grundlegende Relevanz für ein wachsendes gemeinsames Verständnis von Kirche hat bzw. haben sollte. Die *„Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa"* (Leuenberger Kirchengemeinschaft) konnte durch die Konzentration auf die gemeinsamen Glaubensgrundlagen bzw. durch die Unterscheidung von Glaubens*grund* und *-gestalt* die innerprotestantischen Divergenzen überwinden und volle Kirchengemeinschaft erreichen. Das geschah durch die Leuenberger Konkordie von 1973, wo es im zweiten Artikel heißt: „Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend."[8]

Auf der Grundlage des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums ließ sich in Artikel 14 zur Taufe folgendes übereinstimmend festhalten: „Die Taufe wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen. In ihr nimmt Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in seine Heilsgemeinschaft auf, damit er eine neue Kreatur sei. Er beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde und zu einem Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge."[9] Damit sind die entscheidenden Merkmale der Taufe zusammengefasst, die sich auch im Neuen Testament, der Alten Kirche und den Verlautbarungen anderer Konfessionen finden. Zunächst wird die trinitarische Konstitution der Taufe transparent, die sich nicht nur aus der Taufe im Namen des dreieinigen Gottes ergibt, sondern auch aus den christologischen und pneumatologischen Dimensionen der

[8] *Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa* (Leuenberger Konkordie), in: *Wilhelm Hüffmeier/Christine-Ruth Müller* (Hg.): Wachsende Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst. Reformatorische Kirchen in Europa. Texte der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Wien, 3. bis 10. Mai 1994, Frankfurt am Main 1995, 274–282, hier: 274.

[9] *Ebd.*, 277.

Taufe und des mit ihr begründeten Glaubenslebens.[10] In der Kraft des Heiligen Geistes hat der Getaufte Anteil an dem Heilswirken Christi, was Paulus im Römerbrief folgendermaßen beschreibt: „Wisst ihr nicht, dass alle, die wir auf Christus getauft sind, die sind in seinen Tod getauft? So sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln" (Röm 6,3f). Weil den Getauften im Heiligen Geist ein neues Leben ermöglicht ist, verbindet sich mit dem Indikativ der Gnadengabe in der Taufe zugleich ein ethischer Imperativ: „[…] haltet dafür, dass ihr der Sünde gestorben seid und lebt Gott in Christus Jesus" (Röm 6,11). Die Gemeinschaft der Getauften hebt alle traditionellen, abstammungsmäßigen und geschlechtsspezifischen Unterschiede auf: „Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus" (Gal 3,27f). Aus der Grenzen überwindenden Gemeinschaft resultiert die Einheit des Leibes Christi, die eine in der Taufe begründete Anfrage an die konfessionellen Spaltungen bleibt: „ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe; ein Gott und Vater aller, der da ist über allen und durch alle und in allen" (Eph 4,4–6).

In diesen biblisch begründeten Zusammenhängen von Rechtfertigung und Heiligung, wesensmäßiger kirchlicher Einheit, Vergebung, Bekennen, Eingliederung und eschatologischer Hoffnung ist die Taufe nach Überzeugung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen „Ausdruck und Ikone des eigentlichen Wesens der Kirche"[11]. So wird die Taufe neben der Bibel und den altkirchlichen Bekenntnissen auch von den meisten *anderen Konfessionen* als *die* Gemeinsamkeit bzw. als „sakramen-

[10] Vgl. zur trinitarischen Konstitution der Taufe, des Glaubenslebens und der Kirche: *Matthias Haudel*: Die Selbsterschließung des dreieinigen Gottes. Grundlage eines ökumenischen Offenbarungs-, Gottes- und Kirchenverständnisses (= FSÖTh 110), Göttingen 2006. Hier wird der Zusammenhang von Trinitätslehre und Kirchenverständnis anhand der Kirchengeschichte und aktueller Entwürfe im Blick auf alle großen Konfessionen nachgewiesen, wobei hervortritt, inwiefern Unterschiede im Trinitätsverständnis für Unterschiede im Kirchenverständnis verantwortlich sind und wie sich diese Unterschiede bzw. Einseitigkeiten überwinden lassen.

[11] *Ekklesiologische und ökumenische Implikationen einer gemeinsamen Taufe*. Eine Studie der Gemeinsamen Arbeitsgruppe, in: Gemeinsame Arbeitsgruppe der Römisch-katholischen Kirche und des Ökumenischen Rates der Kirchen. Achter Bericht 1999–2005, WCC Publications, Genf/Rom 2005, 53–84, hier: 56.

tales Band der Einheit" betrachtet. Nachdem etwa das Zweite Vatikanische Konzil feststellte, dass die Taufe „ein sakramentales Band der Einheit zwischen allen [begründet], die durch sie wiedergeboren sind" (UR 22), konnte Johannes Paul II. darlegen, dass die „universale Brüderlichkeit" aller Christen „in der Anerkennung der einen Taufe" wurzele, was „eine ekklesiologische Grundaussage"[12] darstelle. Auch der multilaterale ökumenische Dialog kommt in der so genannten Lima-Erklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über „Taufe, Eucharistie und Amt" (1982) zu folgendem Ergebnis: „Durch ihre eigene Taufe werden Christen in die Gemeinschaft mit Christus, miteinander und mit der Kirche aller Zeiten und Orte geführt. Unsere gemeinsame Taufe, die uns mit Christus im Glauben vereint, ist so ein grundlegendes Band der Einheit [...]. Die Einheit mit Christus, an der wir durch die Taufe teilhaben, hat wichtige Folgen für die Einheit der Christen"[13] (BEM, Taufe, Nr. 6). Entsprechend konnte die Fünfte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung (Santiago de Compostela 1993) schlussfolgern: „Insofern die Kirchen gegenseitig ihre Taufe anerkennen, sind sie dabei, eine Taufekklesiologie zu entwickeln, in die auch andere Elemente gemeinsamen Glaubens und Lebens eingebracht werden können."[14] Im Blick auf die gegenseitige Taufanerkennung in Deutschland bedeutet das für den evangelischen Bischof Martin Hein, „dass die erzielte wechselseitige Anerkennung des Taufsakraments letztlich auch eine Übereinkunft in Bezug auf die Anerkennung als Kirche einschließt bzw. einschließen muss"[15]. Für den orthodoxen Theologen Georgios Basioudis ist die gegenseitige Taufanerkennung „eine Manifestation der festen Überzeugung der christlichen Kirchen in Deutschland, dass der Weg zur vollen Koinonia, auf dem Fundament der einen Taufe im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, geebnet worden ist"[16].

---

[12] Enzyklika *Ut unum sint* (= VApS 121), Bonn 1995, 33 (Nr. 42).

[13] *Harding Meyer [u. a.]* (Hg.): Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene, Bd. I: 1931–1982, Paderborn/Frankfurt am Main ²1991, 551.

[14] *Günther Gaßmann/Dagmar Heller* (Hg.): Santiago de Compostela 1993. Fünfte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung. 3. bis 14. August 1993. Berichte, Referate, Dokumente (= ÖR.B 67), Frankfurt am Main 1994, 238.

[15] *Martin Hein*: Ekklesiologische Implikationen der Taufe. Die „wechselseitige Taufanerkennung" von Magdeburg und ihre Konsequenzen für das Verständnis der Kirche, in: Cath (M) 62 (2008), 39–46, hier: 45.

[16] *Georgios Basioudis*: Die Konsequenzen aus der gemeinsamen Taufe für das Verständnis von Kirche und für das ökumenische Bemühen um die sichtbare Einheit der Kirchen aus orthodoxer Sicht, in: ÖR 57 (2008), 363–370, hier: 370.

Der römisch-katholische Kurienkardinal Walter Kasper hat schon lange vor der Magdeburger Erklärung betont, dass eine gegenseitige Taufanerkennung nur sinnvoll ist, wenn ihr „ein wenigstens fundamentales gemeinsames Verständnis der Taufe und ihrer ekklesiologischen Konsequenzen zu Grunde liegt“[17].

Die angegebenen Beispiele belegen, dass interkonfessionelle Dialogergebnisse und maßgebliche Vertreter aller großen Konfessionen die gegenseitige Taufanerkennung als Grundstein auf dem Weg zur vollen Kirchengemeinschaft betrachten.

2. Die mit der Taufe verbundenen ökumenischen Probleme

So hoffnungsvoll sich die bisher angeführten Formulierungen auch anhören, so stehen sie doch in einem *Missverhältnis* zu verschiedenen Beobachtungen, die die Wirksamkeit dieses „sakramentalen Bandes der Einheit“ in Frage stellen. Zunächst stellt sich für viele die Frage, warum die Eingliederung in den einen universalen Leib Christi durch die Taufe gegenseitig anzuerkennen ist, aber die gemeinsame Teilnahme an dem einen *Tisch des Herrn* nicht möglich sein soll: „Wieso die Taufe zwar in den Leib Christi eingliedert, die Glieder sich aber gegenseitig oder auch einseitig die Tischgemeinschaft absprechen, ist eines [sic] der rätselhaften, zumindest unlogischen Gegebenheiten der gegenwärtigen ökumenischen Situation.“[18] Diese Frage spitzt sich zu, wenn man erkennt, dass Taufe und Eucharistie in der frühen Kirche liturgisch nicht zu trennen waren, zumal sie beide das Heilsmysterium der Selbsthingabe Christi für die Menschen vermitteln: „Eine gegenseitige Anerkennung der Taufe bei gleichzeitiger Trennung am Tisch des Herrn zeigt nur, dass die betreffenden Kirchen offenkundig nicht begriffen haben, dass Taufe und Herrenmahl nicht zu trennen sind, sondern sachlich notwendig und die meiste Zeit der Christentumsgeschichte auch rituell zusammengehören. […] Was also ursprünglich als einheitsstiftend erscheint, die Taufe, verweist zugleich wieder auf den Skandal der Kirchenspaltung.“[19]

---

[17] *Walter Kasper*: Ekklesiologische und ökumenische Implikationen der Taufe, in: *Albert Raffelt* (Hg.): Weg und Weite. FS Karl Lehmann, Freiburg im Breisgau 2001, 581–599, hier: 583.

[18] *Erich Geldbach*: Taufe (= BenshH 79/Ökumenische Studienhefte 5), Göttingen 1996, 23.

[19] *Christian Grethlein*: Taufe und Tauferinnerung als spirituelle und missionarische Herausforderung in der Ökumene, 4f (noch nicht veröffentlichter, hektographierter Vortrag in Gelsenkirchen am 21. September 2007).

Dass sich die Funktion der Taufe bei den ökumenischen Bemühungen zu relativieren vermag, kann zu einem gewissen Teil an der Entwertung ihrer Bedeutung liegen, die aus der Auflösung des Zusammenhangs von *Taufe und Katechese* sowie des Zusammenhangs von *Wasserritus und Salbung bzw. Firmung/Konfirmation* resultiert. Mit der konstantinischen Wende und der späteren Erhebung des Christentums zur Staatsreligion wurde die Katechese im Kontext der sich durchsetzenden Säuglingstaufe stets unbedeutender, weshalb sich die Taufe – wie in der aktuellen volkskirchlichen Situation – zu einem wenig reflektierten traditionellen Ritual entwickelte, das eine wachsende inhaltliche Entleerung der Taufe nach sich ziehen konnte.[20] Daneben führte die Vergrößerung der Diözesen dazu, dass die Bischöfe nicht mehr alle Taufen unmittelbar nach der Geburt zu vollziehen vermochten und den Priestern das Taufrecht übertrugen. Als Einheitsgaranten behielten sich die Bischöfe aber die Handauflegung mit Salbung vor, wodurch der Ritus der Firmung entstand, dem zunehmend eine größere Bedeutung als der Taufe zugemessen wurde, weil der Bischof einen höheren Rang und damit ein höheres Ritual als der Priester verkörperte. Ein Vergleich zwischen der heutigen Ausgestaltung von Tauf- und Konfirmations- bzw. Firmungsfeiern lässt dieses Phänomen noch deutlich erkennen. Entsprechend unterscheiden sich Christen und Konfessionen in ihrer Einschätzung, wo das Zeichen der Gabe des Geistes zu finden ist. Für einige im Wasserritus, für andere in Salbung bzw. Handauflegung, für andere in der Konfirmation bzw. Firmung, für andere in allen drei Aspekten zusammen (Ostkirchen) und für wieder andere im Bekenntnis des Glaubens. Letzteres ist für viele baptistische, mennonitische und pfingstlerische Kirchen das maßgebliche Kennzeichen für die Eingliederung in die Gemeinschaft der Glaubenden, weshalb sie nur die Gläubigentaufe praktizieren.

Der Dialog zwischen den täuferischen Kirchen, die nur die Erwachsenen- bzw. Gläubigentaufe nach erfolgtem Bekenntnis des Glaubens anerkennen, und denjenigen, die auch Säuglinge taufen, verweist mit dem Problem des *Verhältnisses von Säuglings- und Gläubigentaufe* auf vielfältige pastorale und ekklesiologische Dimensionen, die im Taufverständnis und der Taufpraxis verankert sind. Für diesen Dialog stellt sich nämlich eine doppelte Anfrage: Einerseits müssen sich die Kirchen, die Säuglinge tau-

[20] Zu den gegenwärtigen Herausforderungen, die sich aus der Taufpraxis für alle Kirchen stellen, vgl. *Lutz Friedrichs*: Kasualpraxis in der Spätmoderne. Studien zu einer praktischen Theologie der Übergänge (= APrTh 37), Leipzig 2008, 128–141.

fen, fragen, ob sie die auch zur Säuglingstaufe gehörenden Aspekte des Bekennens, der ethischen Implikationen, der Katechese und der Taufbegleitung ernst nehmen. Andererseits besteht an die Kirchen, welche die Säuglingstaufe als ungültig erklären, die Anfrage, ob sie nicht die ekklesiologischen Grundlagen derjenigen Kirchen in Frage stellen, welche Säuglinge taufen.[21] Die Beachtung der mit den ekklesiologischen Implikationen der Taufe gegebenen Herausforderungen ist für den gesamten ökumenischen Dialog von Belang.

3. Die ekklesiologischen Implikationen der Taufe als hermeneutische Herausforderung

Im Blick auf das Spektrum der pastoralen und ekklesiologischen Dimensionen der Taufe hat die *„Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa"* (GEKE) immer wieder betont, dass die Taufe in der Kraft des Heiligen Geistes ein wirksames Zeichen Gottes sei, das ein gültiges Zeichen für den Beginn eines neuen Lebens im Leib Christi darstelle. Deshalb sei die Taufe unwiederholbar.[22] Das bedingungslose Ja Gottes zum Menschen im sichtbaren Zeichen der Taufe ziele auf das Bekenntnis des Getauften, sein freies Ja. Für die Kirche gelte, dass sie getaufte und taufende Gemeinschaft der Glaubenden ist. Die in der Taufe empfangene Rechtfertigung und Erneuerung ziehe einen Prozess lebenslanger Heiligung nach sich. Kinder- und Erwachsenentaufe werden als gleichwertig angesehen, wobei der Aspekt der zuvorkommenden Gnade Gottes und der lebenslangen Glaubensgeschichte bei der Kinder- bzw. Säuglingstaufe im Vordergrund stehe, während die Erwachsenentaufe besonders von dem verpflichtenden persönlichen Bekenntnis geprägt sei. Weil die Taufe die Zugehörigkeit zur allgemeinen und apostolischen Kirche begründe und besiegele, sei sie mit den Worten der Lima-Erklärung als „ein grundlegendes Band der Einheit" und als „Ruf an die Kirchen" zu verstehen, „ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren"[23] (BEM, Taufe,

[21] *Fernando Enns*: Anerkennung (s. Anm. 5), 141, erkennt bei den Mennoniten selbstkritisch „mehrere wichtige Fragen hinsichtlich der ekklesiologischen Implikationen ihrer Auftheologie", wenn „sie die Entscheidung eines einzelnen Glaubenden höher als die Verhältnisbestimmung zwischen Konfessionen im Allgemeinen bewerten", insofern sie die Frage der Wiederholungstaufe und damit der Anerkennung der Taufe der anderen Kirche im Einzelfall von der individuellen Entscheidung des Betroffenen abhängig machen.

[22] Diese von allen Konfessionen geteilte Einsicht ist auch im Dialog mit täuferischen Kirchen nicht umstritten, sondern die Frage, *was* als gültige Taufe bezeichnet werden kann.

[23] *Harding Meyer [u. a.]* (Hg.): Dokumente (s. Anm. 13), 551.

Nr. 6). Insofern als sich in der Taufe nach reformatorischer Einsicht ferner das allgemeine Priestertum gründet, werden entsprechende *ekklesiologische Schlussfolgerungen* gezogen, die das ordinationsgebundene Amt im konstitutiven Kontext des Priestertums aller Glaubenden erläutern. Vor diesem Hintergrund öffnet die Taufe den Zugang zum Abendmahl als Feier derer, die durch Glauben und Taufe zu Christus gehören.[24] Deshalb lädt die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) in eucharistischer Gastfreundschaft alle getauften Christen zur Abendmahlsfeier ein, in der Einsicht, dass es der eine Herr Jesus Christus ist, der zum Tisch des Herrn lädt.[25]

Für die *Kirchen der Reformation* liegt in der Taufe als Zeichen der Zugehörigkeit zu dem einen Leib Christi also die Voraussetzung für die Zulassung zu dem einen Tisch des Herrn. Die Gemeinschaft im Abendmahl kann durchaus als Stärkung auf dem Weg zu voller Kirchengemeinschaft verstanden werden. In der *römisch-katholischen Kirche* hingegen gilt die Eucharistiegemeinschaft als Zeichen vollkommener ekklesialer Gemeinschaft in Glauben, Leben und Strukturen. So werde durch die Taufe zwar eine wirkliche, aber nicht vollkommene Gemeinschaft mit Christen anderer Konfessionen begründet, weshalb eine gegenseitige Taufanerkennung nicht ausreichend für eucharistische Gemeinschaft sei. Auch die *orthodoxen Kirchen* sehen in der eucharistischen Gemeinschaft das letzte sichtbare Zeichen der vollen Gemeinschaft, so dass auch für sie die Taufanerkennung keine grundsätzliche eucharistische Gastfreundschaft nach sich zieht.

Welche grundlegende Gemeinsamkeit die Taufe jedoch inzwischen für die meisten Konfessionen verkörpert und welche ökumenische Herausforderung sie deshalb beinhaltet, zeigen die Ergebnisse der *Gemeinsamen Arbeitsgruppe des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen:* „Alle Kirchen stimmen darin überein, dass die in der Taufe eingeleitete Eingliederung in Christus, als im Geist empfangene Gabe Christi, zum Ruhme Gottes, des Vaters, eine vollständige und volle Eingliederung sein soll. Entsprechend ist die Taufe Ausdruck der Absicht, die getaufte Person in die universale Gemeinschaft

---

[24] Vgl. insgesamt *Wilhelm Hüffmeier/Christine-Ruth Müller* (Hg.): Wachsende Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst. Reformatorische Kirchen in Europa. Texte der 4. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft in Wien, 3. bis 10. Mai 1994, Frankfurt am Main 1995, 63–74.

[25] Vgl. *Das Abendmahl.* Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche. Vorgelegt vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh ²2003, 56.

der Kirche Christi aufzunehmen. Christliche Gemeinschaften taufen nicht in sich selbst als isolierte Einheiten hinein, sondern als Kirchen, die glauben, dass der Leib Christi in ihrer eigenen ekklesialen Wirklichkeit gegenwärtig und verfügbar ist. Der Wunsch nach Gemeinschaft im Leib Christi, die in der Taufe angelegt ist, zwingt den Getauften, sich auch anderen ekklesialen Gemeinschaften zuzuwenden."[26] Dabei sind nach Auffassung der Dialogpartner folgende Implikationen der Taufe zu berücksichtigen: Die Verpflichtung zu gemeinsamem Dienst und Zeugnis, zur Koinonia und zum gemeinsamen Bekenntnis. „Alle Christen, die die eine Taufe in den einen Leib Christi empfangen haben, haben auch von Gott eine radikale Berufung zur Gemeinschaft mit allen Getauften erfahren. Die wachsende ökumenische Konvergenz zur Taufe bietet uns mit ihren Einsichten [...] neue Chancen, auf diese Berufung zu antworten [...]. Aus der Überzeugung heraus, dass der Heilige Geist uns zur sichtbaren koinonia drängt, sollten die Kirchen Gelegenheiten suchen, um den bestehenden Grad des Einsseins in einer gemeinsamen Taufe durch konkrete Zeichen der Einheit zum Ausdruck zu bringen und zu vertiefen."[27] Genannt werden diesbezüglich die gegenseitige Teilnahme an Tauffeiern oder die ökumenische Zusammenarbeit bei der Katechese.

In dieser Hinsicht hatte die Fünfte Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung bereits empfohlen, ökumenische Taufgottesdienste mit der Vergabe einer gemeinsamen Taufurkunde als Zeichen des Bandes der Einheit zu feiern. Obwohl die jeweils getauften Christen natürlich in eine konkrete Kirche aufgenommen werden, könnte dieser Akt symbolisch die bereits bestehende Einheit sichtbar werden lassen.[28] Deshalb wurden auf einer Konsultation der Ökumenischen Centrale der Bundes-ACK (Hildesheim 1994) Anregungen zur Umsetzung dieser Empfehlungen der Weltkonferenz erarbeitet,[29] die dann auch zu ersten Feiern ökumenischer Taufgottesdienste führten. Die ACK in Nordrhein-Westfalen erstellte im Jahr 2003 eine Taufsynopse, in der die unterschiedlichsten Traditionen ihr Taufverständnis, ihre Rechtsordnungen, ihre Taufliturgien sowie Zeichen und

---

[26] *Ekklesiologische und ökumenische Implikationen einer gemeinsamen Taufe* (s. Anm. 11), 69.

[27] *Ebd.*, 81.

[28] Vgl. *Günther Gaßmann/Dagmar Heller* (Hg.): Santiago de Compostela (s. Anm. 14), 238, 244.

[29] Vgl. Materialdienst der Ökumenischen Centrale 1994/II, Nr. 6–10, 21–23.

Handlungen nebeneinander stellten, um das gegenseitige Verständnis theologisch, spirituell und praktisch zu fördern.[30]

Doch die ökumenischen Implikationen und Verpflichtungen der gemeinsamen Taufe betreffen auch die ekklesiologischen Grundlagen, wie etwa das Amtsverständnis. Das betont die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung in ihrer Ekklesiologie-Studie, deren erstes offizielles Zwischenergebnis im Studiendokument „Das Wesen und die Bestimmung der Kirche" vorliegt, wo es heißt: „Die Taufe wird als die ‚Ordination' aller Gläubigen verstanden." (Nr. 76) „Als Gemeinschaft der Getauften ist die Kirche eine Priesterschaft des ganzen Volkes Gottes (1 Petr 2)." (Nr. 83) „Das gemeinschaftliche (konziliare oder synodale) Leben der Kirche gründet im Sakrament der Taufe. Alle Getauften teilen die Verantwortung für den apostolischen Glauben und das Zeugnis der ganzen Kirche." (Nr. 98)[31] Hinsichtlich der Frage, wie sich die Berufung des ganzen Gottesvolkes, die etwa auch in der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils oder in der Lima-Erklärung genannt wird, zum ordinierten Amt und den jeweiligen Amtsstrukturen verhält, könnte eine gemeinsame Bezugnahme auf das Verhältnis von Gottes- bzw. Trinitätslehre und Kirchenverständnis weiterhelfen. Denn nach dem Zeugnis des Neuen Testaments spiegelt die durch ihre Beziehung zu Vater, Sohn und Heiligem Geist strukturierte Gemeinschaft der Glaubenden analog die innergöttliche Einheit in Vielfalt wider. Durch die Taufe werden die Glaubenden sowohl in die Gemeinschaft mit dem dreieinigen Gott als auch in die davon geprägte Gemeinschaft aller Glaubenden aufgenommen. Dabei lassen sich auf biblischer und altkirchlicher Grundlage Analogien erkennen, die zwischen dem Zusammenhang der jeweiligen Eigentümlichkeiten der trinitarischen Personen mit ihrer Gleichursprünglichkeit und dem Zusammenhang eines spezifischen Amtes mit dem allgemeinen Priestertum bestehen. Bereits in der Alten Kirche wurde deutlich, wie sich Prioritäten in der Trinitätslehre auf ekklesiologische Prioritäten auswirken.[32]

---

[30] Vgl. *Michael Kappes/Eberhard Spiecker* (Hg.): Christliche Kirchen feiern die Taufe. Eine vergleichende Darstellung, Kevelaer/Bielefeld 2003.

[31] Siehe zu den Zitaten *Dagmar Heller* (Hg.): Das Wesen und die Bestimmung der Kirche. Ein Schritt auf dem Weg zu einer gemeinsamen Auffassung (Studiendokument von Glauben und Kirchenverfassung), Frankfurt am Main 2000, 44, 48, 57.

[32] Vgl. *Matthias Haudel*: Selbsterschließung (s. Anm. 10), wo die gemeinsamen biblischen und altkirchlichen Grundlagen einer angemessenen Zuordnung von Trinitäts- und Kirchenverständnis ebenso analysiert werden wie die im Laufe der Kirchengeschichte entstandenen Einseitigkeiten.

Bevor im letzten Teil diesbezüglich auf weiterführende Aspekte hingewiesen wird, erfolgt die Darlegung, auf welche Weise die eingangs erwähnten Dialoge über das Verhältnis von Säuglings- und Gläubigentaufe durch die Eruierung gemeinsamer hermeneutischer und ekklesiologischer Grundlagen nach Jahrhunderten der Trennung zu einem ökumenischen Durchbruch gelangen konnten.

4. Der ökumenische Durchbruch beim Verhältnis von Säuglings- und Gläubigentaufe

Eine mögliche Überwindung der bisherigen Differenzen deutete sich schon im Dialog zwischen der *„Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa"* (GEKE) und der *„Europäischen Baptistischen Föderation"* (EBF) an, der als Ergebnis eines mehrjährigen Dialogprozesses (2002–2004) eine Schlusserklärung mit folgendem Titel hervorbrachte: „Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche."[33] Der Dialog griff sowohl die Ergebnisse des weltweiten baptistisch-reformierten und baptistisch-lutherischen Dialogs als auch die Hermeneutik der Leuenberger Konkordie auf. So nahm man das gemeinsame Verständnis des Evangeliums als hermeneutischen Ausgangspunkt und bezeichnete die Artikel 7–12 der Leuenberger Konkordie „als das beiderseitig akzeptierte Verständnis des Evangeliums"[34]. In diesen Artikeln geht es um die Heilsgeschichte des dreieinigen Gottes, die Inkarnation Jesu Christi zum Heil der Welt, die Rechtfertigungsbotschaft als Maßstab der Verkündigung und den daraus folgenden Dienst der Christen.[35] Deshalb können die Dialogpartner gemeinsam festhalten: „Wir haben in den wichtigsten Themen der christlichen Lehre eine Übereinstimmung festgestellt, insbesondere im Verständnis der Heilstat Gottes in Christus und im Verständnis von Evangelium, Glauben und Kirche."[36] Auf dieser Grundlage gilt die Kirche als „Werk des dreieinigen Gottes", das dieser gestiftet hat, „um Menschen zum Glauben an den lebendigen Christus zu führen und sie durch den Heiligen Geist in diesem Glauben zu bewahren"[37]. Die Taufe im Namen des dreieinigen Gottes verkörpert die Einheit aller Christen, weshalb sie *„tragfähiger ist als alle*

---

[33] Vgl. *Wilhelm Hüffmeier/Tony Peck* (Hg.): Dialog (s. Anm. 6). Eine erste Dialogreihe hatte bereits in den Jahren 1999/2000 stattgefunden.
[34] *Ebd.*, 37.
[35] Vgl. *Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa* (s. Anm. 8), 276.
[36] *Wilhelm Hüffmeier/Tony Peck* (Hg.): Dialog (s. Anm. 6), 48.
[37] *Ebd.*, 45.

Trennungen"[38]. „Diese bereits vorhandene Einheit fordert die Kirchen dazu heraus, [...] zu erforschen, wie sich ihre unterschiedlichen Formen der Taufe mit Wasser zu der einen ‚Taufe' Christi [...] verhalten."[39] Weil den Menschen in der Taufe die rechtfertigende Gnade Gottes zugesprochen wird, gilt sie für beide Dialogpartner als unwiderruflich und „unwiederholbar". Doch für die baptistische Seite bleibt nach wie vor strittig, ob eine Säuglingstaufe „Gültigkeit" beanspruchen kann, weil sie kein persönliches Bekenntnis voraussetzt.[40] Umgekehrt betrachten die GEKE-Kirchen eine Wiedertaufe als Bestreitung der grundsätzlichen Gültigkeit des Taufsakraments. „Solange eine solche Differenz besteht, müssen wir einen Gegensatz in der Verwaltung des Sakraments der Taufe konstatieren, der eine Kirchengemeinschaft (wie sie in der Leuenberger Konkordie definiert ist) ausschließt. Wir glauben jedoch, dass es Wege gibt, um zu größerer Gemeinsamkeit zu kommen."[41]

Einen solchen Weg konnte man durch die gemeinsame Bezugnahme auf die Schrift eröffnen. Denn auf der Grundlage des neutestamentlichen Befundes kam man zu dem Ergebnis, dass die Taufe nach dem persönlichen Bekenntnis (Gläubigentaufe) und das lebenslängliche Hineinwachsen in Christus (Säuglingstaufe) dialogisch aufeinander zu beziehen sind. So finde sich auch in den jeweiligen Gemeinden sowohl das Verständnis von Taufe als geistgewirkter Antwort des Menschen als auch deren Verständnis als „sichtbares" Wort Gottes und Antwort des Menschen. Durch die Unterscheidung von Glaubens*grund* und *-gestalt* ist man bereit, sich von den grundlegenden inhaltlichen Gemeinsamkeiten leiten zu lassen. Dabei versteht man Taufe (Initiation) zunächst prinzipiell als Teil eines *Prozesses*, als „Sakrament des Aufbruchs", welches die Initiation als Aufbruchsphase des christlichen Lebensweges kennzeichnet und welchem die Eucharistie als „Sakrament der Wegzehrung" zur Seite steht. Weil sich der Prozess der Initiation nach der Vielfalt des biblischen Zeugnisses über einen kürzeren oder längeren Zeitraum erstrecken kann und die Bekräftigung des Glaubens vor und nach dem Taufakt auftritt, gelangt man zu fol-

[38] *Ebd.*, 39.

[39] *Ebd.*, 43.

[40] Die Gültigkeit der Säuglingstaufe wird besonders in Frage gestellt, wenn auf die Taufe nicht einmal eine christliche Unterweisung gefolgt ist. Hier merkt Fernando Enns aus täuferischer Sicht selbstkritisch an, dass deshalb ein erneuter Vollzug des Wasser-Ritus ja gerade nicht als notwendig erscheint, sondern die Hinführung zum Bekenntnis als Vervollständigung des Initiationsritus. Vgl. *Fernando Enns*: Anerkennung (s. Anm. 5), 149.

[41] *Wilhelm Hüffmeier/Tony Peck* (Hg.): Dialog (s. Anm. 6), 49.

gendem Fortschritt: „Wenn die christliche Initiation als ein Prozess verstanden wird, in dem die Taufe nur ein Moment ausmacht, werden einige Baptisten die Säuglingstaufe als einen gültigen Teil dieses Prozesses anerkennen können, sofern sie den späteren persönlichen Glauben des Getauften nach sich zieht."[42] „Ein Weg könnte der folgende sein: Auch wenn die meisten Baptisten die Säuglingstaufe sicherlich als unangemessen betrachten, könnten sie ihre Gültigkeit nicht ausdrücklich in Frage stellen und in diesen Fällen für die Aufnahme in die baptistische Gemeinde nur ein Bekenntnis des Glaubens verlangen, das den Weg der christlichen Initiation vollständig macht."[43] Die GEKE-Kirchen werden ihrerseits aufgerufen, diese Vervollständigung durch die Begleitung der Getauften in Seelsorge und Katechese ernst zu nehmen. Sowohl der Rat der EBF als auch der GEKE-Exekutivausschuss haben diese Ergebnisse ihren Mitgliedsbünden und -kirchen als Dialoggrundlage empfohlen.

Als erster sichtbarer Erfolg dieser Empfehlungen und als ökumenischer Durchbruch in der Jahrhunderte andauernden Kontroverse um Säuglings- und Gläubigentaufe kann das nach sechsjährigem Dialog im Jahr 2009 präsentierte Konvergenzdokument der *„Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern"* (ELKB) und des *Landesverbands Bayern im „Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland"* (BEFG) gelten: „Voneinander lernen – miteinander glauben. ‚Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe' (Eph 4,5)."[44] Der dort erzielte Grundkonsens erscheint umso bedeutender, als die Einsetzung der Arbeitsgruppe „im Benehmen mit der VELKD, der EKD und dem Präsidium der BEFG"[45] erfolgte. Der Hermeneutik der Leuenberger Konkordie entsprechend wurde *„in allen wesentlichen Fragen eine grundlegende Übereinstimmung in der Auslegung des Evangeliums"* festgestellt, welche einen *„Grundkonsens in der evangeliumsgemäßen Gestaltung von Taufe und Abendmahl"* ermöglichte und zur Empfehlung der *„Aufnahme von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft"*[46] führte. Nach Einschätzung des Leiters des Konfessionskundlichen Instituts der EKD, Walter Fleischmann-Bisten, hat man damit ein überraschendes und außerordentliches Ergebnis erreicht: „Das ist zweifellos ein Meilenstein, wenn

[42] *Ebd.*, 43f.
[43] *Ebd.*, 51. Auf das Verständnis der Taufe als Prozess christlicher Initiation weist auch der mennonitisch-lutherische Dialog in den USA (2002–2004) hin. Vgl. dazu *Fernando Enns*: Anerkennung (s. Anm. 5), 143ff.
[44] *„Voneinander lernen – miteinander glauben"* (s. Anm. 7).
[45] *Ebd.*, 2.
[46] *Ebd.*

nicht gar ein Wunder, in einer immer dann schwierig werdenden innerevangelischen Ökumene, wenn es um die Taufe geht."[47]

Möglich wurde dieser jetzt näher zu erörternde ökumenische Durchbruch durch eine *dezidierte ökumenische Hermeneutik*, die zum Teil über bisherige Dialogmethoden hinausgeht: „Eine Konfession stellte die theologischen Überzeugungen der jeweils anderen Seite solange dar, bis die dargestellte Seite sich recht verstanden sah. [...] Diese wechselseitige Perspektivenübernahme ermöglichte es, die Stärken der anderen Tradition zu entdecken" und „selbstkritisch die Besonderheit der eigenen Tradition wahrzunehmen".[48] Ferner wurden die Ergebnisse der bisherigen Dialoge zum Thema aufgenommen[49] und der Dialog auf eine breitere theologische Basis gestellt: Man setzte beim Verständnis der Rechtfertigungsbotschaft an, um davon ausgehend Übereinstimmungen in der Lehre von der Kirche und der Gestalt des Amtes bzw. Dienstes zu erzielen. Erst auf der Basis des bis dahin erreichten Konsenses kam es zur Auseinandersetzung mit der Lehre und der Praxis von Taufe und Abendmahl, die einen Grundkonsens ermöglichte. Dabei galt es auch, gegenseitige geschichtliche Missverständnisse und Diskriminierungen aufzuarbeiten und die jeweilige gemeindliche Praxis in ihrer Interdependenz mit den theologischen Ansätzen zu beachten (Bedeutung des Faktischen). Im Kontext dieser Methoden bezog man sich auf die Schrift als normativer Instanz des Dialogs, der in Anlehnung an die Hermeneutik der Leuenberger Konkordie das gemeinsame Verständnis des Evangeliums als Grundlage suchte, weshalb der erzielte Grundkonsens unter anderem folgendermaßen formuliert wurde: „Baptisten und Lutheraner können beide Taufverständnisse als [...] legitime Auslegungen des einen Evangeliums anerkennen."[50]

Zunächst stellte man einen *Konsens in den Grundaussagen der Rechtfertigungslehre* fest. Die unterschiedlichen Prioritäten hinsichtlich des Verhältnisses von Rechtfertigung und Heiligung wurden ins rechte Verhältnis gebracht und die mit ihnen zusammenhängenden Missverständnisse überwunden. Gemeinsam hielt man fest, dass der begnadete Sünder niemals aus der Rechtfertigung heraus fällt (baptistische Betonung der neuen Kreatur), aber Verfehlungen auch für den Gerechtfertigten eine Realität bleiben

[47] *Walter Fleischmann-Bisten*: „Voneinander lernen – miteinander glauben". Kommentar des Leiters des Konfessionskundlichen Instituts zum Taufdokument bayerischer Lutheraner und Baptisten, in: MdKI 60 (2009), 57.

[48] *„Voneinander lernen – miteinander glauben"* (s. Anm. 7), 3f.

[49] Vgl. *ebd.*, 2, 5f.

[50] *Ebd.*, 18.

(lutherisches „simul iustus et peccator"). Der Zusammenhang von objektiver und subjektiver Dimension der Heilsaneignung (Rechtfertigung und Glauben) wird ebenso wahrgenommen wie die angemessene Zuordnung von Gnadenzusage und Früchten des Glaubens (Rechtfertigung und Heiligung). Ferner erzielte man weitreichende Übereinstimmungen in Bezug auf *Wesen und Gestalt der Kirche:* Als Gemeinschaft der an Christus Glaubenden gilt die Kirche als der im Heiligen Geist verbundene eine Leib Christi, in den die Glaubenden durch die Taufe eingegliedert sind. Die Verankerung der Kirche in der Sendung Christi lässt die Gemeinschaft der Glaubenden an der „missio Dei" teilhaben, wobei der Heilige Geist den Getauften vielfältige Gaben und Dienste gewährt. Das spiegelt sich nach Auffassung der Dialogteilnehmer nicht nur in unterschiedlichen Amtsstrukturen wider, die sowohl das baptistisch betonte allgemeine Priestertum als auch das lutherisch hervorgehobene Amt der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beinhalten, sondern auch in einer lokalen und überregionalen ekklesiologischen Einheit in Vielfalt, die faktisch in beiden Konfessionsgruppen besteht.[51]

Wie die Kirche hat die *Taufe* „ihren Ort im Heilsgeschehen, durch das sich der dreieinige Gott in Jesus Christus für alle Menschen als liebender und rettender Gott offenbart"[52]. Weil alle „durch den einen Geist zu einem Leib getauft" (1 Kor 12,13) sind, wird eine verpflichtende „Glaubenstaufe" zur Erlangung der Mitgliedschaft als „obsolet" betrachtet, zumal die schon oft praktizierte gegenseitige Einladung zum Abendmahl eine Anerkennung der Einheit bedeutet, die durch eine solche Verpflichtung konterkariert würde. Auch inhaltlich erkennt man eine Aporie, da sowohl die Taufe als auch das Herrenmahl „im heilvollen Tod Jesu Christi"[53] verankert sind. „Es besteht ebenfalls Einigkeit, dass die Taufe nach Römer 6 einen Ritus des Herrschaftswechsels darstellt, der nicht zum Ritus eines Konfessionswechsels werden darf."[54] „Darum ist die Taufe einmalig; als göttliche Zusage ist sie weder steigerbar noch kann sie aufgehoben oder zurückgenommen werden. [...] Die Zusage Gottes in der Taufe ist nichts anderes als die zeichenhaft vergewissernde Rechtfertigungsbotschaft."[55] In implizitem Bezug auf die Aussagen des GEKE-EBF-Dialogs zur Taufe als „Sakra-

[51] Vgl. insgesamt *ebd.*, 6–13.
[52] *Ebd.*, 13.
[53] *Ebd.*, 10. Vgl. insgesamt ebd., 6, 8–11, 18.
[54] *Ebd.*, 19.
[55] *Ebd.*, 14.

ment" wird die Taufe – wie das Abendmahl[56] – als „wirksames Zeichen" und „leibhafte Vermittlung"[57] der Heilszusage Gottes bezeichnet. Die mit den Elementen und dem Verheißungswort gegebene „Äußerlichkeit" der Taufe (extra nos) steht für ihre unbedingte Gültigkeit, wobei sich ihre heilvolle Wirksamkeit allein im Glauben entfaltet. Eine solche lutherische Priorität erhält ebenso Geltung wie die baptistische Konzentration auf den Glauben als Voraussetzung sowie auf den Zusammenhang von Zuspruch und Anspruch. Beide Seiten lehnen also ein falsch verstandenes „opere ex operato" (Wirksamkeit durch bloßen Vollzug) ebenso ab wie eine gesetzlich verstandene Abhängigkeit der Heilszusage Gottes von anthropologischen Dispositionen, weshalb sie gemeinsam feststellen: Gott „hat sich in freier Selbstbestimmung an seine Heilszusage gebunden und handelt gerade dadurch sowohl souverän als auch verlässlich"[58]. „Eine ‚Übertrittstaufe' widerspricht" von daher „nach Meinung beider Delegationen dem Evangelium von der gnädigen Annahme des sündigen Menschen durch den dreieinigen Gott. [...] Die Taufe ist in ihrer theologischen Dimension wesentlich als Heilszusage Gottes zu beschreiben [...]. Darin besteht nach sorgfältiger theologischer Prüfung volles Einvernehmen zwischen beiden Delegationen".[59] Bei diesen Übereinstimmungen im Taufverständnis kommen die Gemeinsamkeiten im Rechtfertigungs- und Kirchenverständnis deutlich zum Tragen.

Die gegenseitige Anerkennung der jeweiligen Taufpraxis beruht ferner auf der vorher – neben den evangelisch-täuferischen Dialogen – auch schon

---

[56] Der Konsens in der Abendmahlslehre wird durch die gemeinsame Zustimmung zu den entsprechenden Artikeln 15–16 und 18–19 der Leuenberger Konkordie zum Ausdruck gebracht. Vgl. *ebd.*, 22.

[57] *Ebd.*, 22.

[58] *Ebd.*, 23. Zu einer möglichen inhaltlichen Übereinstimmung bei der Auseinandersetzung mit der Sakramentalität der Taufe bzw. mit der Taufe als Zeichenhandlung im mennonitisch-lutherischen Dialog vgl. *Martin Hailer*: Taufanerkennung (s. Anm. 5), 174ff, und *Fernando Enns*: Anerkennung (s. Anm. 5), 150ff. – Dass es letztlich nicht auf die Begrifflichkeit ankommt (also die Verwendung des Sakramentsbegriffs), sondern auf die inhaltliche Übereinstimmung, gilt etwa auch für den evangelisch-katholischen Dialog hinsichtlich des Bußverständnisses: „Im heutigen ökumenischen Gespräch ist die Frage, ob die beiden unterschiedlichen Vollzüge Taufe und Buße ‚Sakramente' heißen sollen, hinter die Übereinkunft zurückgetreten, daß dies eine Sprachregelung ist, die nicht über die unbestrittene Wirksamkeit beider Vollzüge entscheiden soll und kann." Siehe *Dorothea Sattler*: Folgen der Tat erleiden – Buße leben. Ökumenische Annäherungen im Verständnis der „Sündenstrafen" und des „Bußwerks", in: *Karl Schlemmer* (Hg.): Krise der Beichte – Krise des Menschen? Ökumenische Beiträge zur Feier der Versöhnung (= STPS 36), Würzburg 1998, 86–111, hier: 108f.

[59] *„Voneinander lernen – miteinander glauben"* (s. Anm. 7), 25.

im multilateralen ökumenischen Dialog[60] erlangten Einsicht, dass die Taufe als Initiationsritus *Teil des Prozesses* des „Christ*werdens*" ist. Dieser Prozess könne sich sowohl zwischen Taufe und Konfirmation als auch zwischen Bekehrung und Taufe vollziehen und beziehe sich in der Zusammengehörigkeit von Glauben und Taufe auf den lebenslangen Prozess der Nachfolge. Während die Lutheraner bei der Säuglingstaufe mehr die Zueignung des unverfügbaren Heils, die zuvorkommende Gnade (gratia praeveniens) und das Hineinwachsen in die Gemeinde betonen, liegt die Priorität bei der baptistischen Gläubigentaufe auf der Aneignung der im Glauben wirksamen Zusage, auf der zu Hilfe eilenden Gnade (gratia adveniens) sowie dem engen Zusammenhang von Glauben und Taufe. Beide Schwerpunktsetzungen werden als evangeliumsgemäß betrachtet und beide Seiten stellen sich die Frage, ob sie die jeweils anderen Aspekte selbst genügend berücksichtigen. Entsprechend empfiehlt die baptistische Delegation ihren Gemeinden, die Gemeindemitgliedschaft Getaufter nicht zwingend an die Glaubenstaufe zu binden und *„von problematischen Taufbegehren Abstand zu nehmen, welche die evangeliumsgemäße Einmaligkeit der Taufe in Frage stellen"*[61]. Die Taufe dürfe nicht der subjektiven Befindlichkeit des Einzelnen unterworfen werden. Denn dann stelle sich auch für Baptisten selbst die Frage der Taufwiederholung, „wenn jemand seine eigene Taufe im Mündigenalter nachträglich als nicht mehr ausreichend empfindet"[62]. Die lutherische Delegation wiederum empfiehlt ihren Gemeinden eine an den christlichen Glauben heranführende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.[63]

Der auf diesen Einsichten beruhende *Grundkonsens* erfolgt in der Gewissheit, dass eine gegenseitige Anerkennung der Taufe nicht mit einer völlig identischen Tauflehre einhergehen muss: „Die Gewissheit, in der eigenen Lehre und Praxis dem Evangelium zu entsprechen, impliziert daher nicht, die davon unterschiedene Lehre und Praxis der anderen als nicht evangeliumsgemäß zu verurteilen, weil man in der anderen konfessionellen Tradition die wesentlichen Anliegen auch der eigenen Auslegung gewahrt

[60] Während bereits die Lima-Erklärung „auf ein lebenslängliches Hineinwachsen in Christus" (BEM, Taufe, Nr. 9) verwies (siehe *Harding Meyer u. a.* [Hg.]: Dokumente, s. Anm. 13, 552), hat Glauben und Kirchenverfassung den Prozessgedanken im Kontext der Taufe inzwischen auf mehreren Konsultationen zu dieser Thematik weiter erörtert.

[61] *Voneinander lernen – miteinander glauben* (s. Anm. 7), 19. Vgl. insgesamt ebd., 14–19.

[62] *Ebd.*, 19.

[63] Vgl. *Ebd.*

sieht."[64] Aufgrund des erzielten Konsenses ist man überzeugt, „einen für beide Seiten gangbaren Weg aus den Dilemmata der [...] belastenden unterschiedlichen Taufverständnisse aufzuzeigen"[65], der das Erreichen der *Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft* ermöglicht, die man den jeweiligen Kirchen deshalb auch gemeinsam empfiehlt.

Dieser ökumenische Durchbruch bestätigt die wachsende ekklesiologische Bedeutung von Annäherungen im Taufverständnis. Das gilt auch für die vorher schon gezeigten ökumenischen Implikationen der Taufe für die Dialoge mit den anderen Konfessionen, weshalb sich die Taufe zunehmend als ökumenischer Hoffnungsträger erweist. Die gemeinsame Verankerung der Taufe in der trinitarischen Heilsgeschichte könnte auch im Blick auf den Dialog mit den anderen Konfessionen noch weitere ekklesiologische Perspektiven eröffnen, wenn man den Zusammenhang zwischen trinitätstheologischen und ekklesiologischen Prioritäten deutlicher wahrnehmen würde. Darauf wird im folgenden Ausblick noch kurz eingegangen. Ferner wird noch aufgezeigt, welche Perspektiven die erörterten ökumenischen Fortschritte, die seit dem Ersten Ökumenischen Kirchentag (Berlin 2003) hinsichtlich der Taufe erzielt wurden, besonders für die Beteiligung der Kirchen aus der täuferischen Tradition an einem gemeinsamen Taufgedächtnis beim Zweiten Ökumenischen Kirchentag eröffnen.

5. Ökumenische und ekklesiologische Perspektiven

Die zuletzt genannte Perspektive für das *ökumenische Taufgedächtnis* ergibt sich angesichts der analysierten Entwicklungen nahezu von selbst. Denn war bisher „ein liturgisch gestaltetes Taufgedächtnis für die meisten Freikirchen ein eher fremdes und somit auch im ökumenischen Kontext zumeist schwer zugängliches Element"[66], weil sie Glaubenserneuerung mehr mit dem Abendmahl oder der Bundeserneuerung in Verbindung brachten, ergibt sich aus dem gemeinsamen Verständnis der Taufe im Kontext des lebenslangen Glaubens- und Nachfolge*prozesses* eine neue Ausgangsbasis. Der gemeinsam anerkannte Zusammenhang von Taufe, Glauben und gelebter Christusnachfolge ermöglicht jetzt im Taufgedächtnis

[64] *Ebd.*, 18. *Martin Hailer*: Taufanerkennung (s. Anm. 5), 171ff, zeigt am Beispiel des mennonitisch-lutherischen Dialogs, wie der Tauf*akt* immer über das hinausreicht, was die jeweilige Tauf*lehre* abzudecken vermag.

[65] *Voneinander lernen – miteinander glauben* (s. Anm. 7), 24.

[66] *Taufgedächtnis und Glaubenserneuerung* (s. Anm. 3), 26.

sowohl gemeinsame „Glaubenserneuerung und Neuverpflichtung“[67] als auch ekklesiologische Verbundenheit. Ferner verweist der Vollzug des Taufgedächtnisses, wie er im Berliner Schlussgottesdienst erfolgte und in der Handreichung der Bundes-ACK für ein Taufgedächtnis von Kirchen unterschiedlicher Tauftraditionen empfohlen wird (gegenseitige Segenszeichen unter Verwendung von Wasser),[68] täuferische Kirchen auf die Möglichkeit einer Glaubensvergewisserung unter Verwendung von Wasser, ohne damit eine Wiederholungstaufe vollziehen zu müssen. Auch dieser Hinweis findet sich im baptistisch-lutherischen Dialogpapier aus Bayern.[69]

Es wurde bereits angemerkt, dass das bayerische Dialogpapier ferner den grundlegenden *Zusammenhang von Taufe und Herrenmahl* erörtert, die beide je auf ihre Weise den heilvollen Tod Jesu zueignen bzw. vergegenwärtigen. Die damit verbundene ökumenisch-ekklesiologische Herausforderung betont auch der katholische Theologe Martin Stuflesser im Kontext seiner Erörterungen zum Taufgedächtnis: „In diesem christologischen-soteriologischen Kulminationspunkt zeigt sich nochmals die starke Verwiesenheit der Taufe auf die Eucharistie. In beiden Sakramenten wird das eine Paschamysterium Jesu Christi gefeiert.“[70] Deshalb stellt sich für ihn die Frage: Muss die Feier des Taufgedächtnisses „nicht theologisch konsequenterweise immer auf die ‚offenkundigste Form‘ des Taufgedächtnisses, die gemeinsame Feier der Eucharistie aller Getauften, hinzielen“?[71] In gleicher Orientierung fragt der mennonitische Theologe Fernando Enns: „Wie kann es sein, dass Kirchen, die gegenseitig die Taufe vollständig anerkennen (vgl. Magdeburg 2007), sich gegenseitig nicht vollständig als Kirchen anerkennen und sich gegenseitig nicht zum Abendmahl zulassen?“[72] Denn die „Anerkennung als Kirche und die Anerkennung der Taufe bedingen sich gegenseitig“[73]. Damit werden die ökumenischen bzw. ekklesiologischen Herausforderungen und Perspektiven transparent, die aus der gegenseitigen Anerkennung der Taufe erwachsen.

Für diese Herausforderungen ergeben sich Lösungsmöglichkeiten, wenn sich alle Konfessionen unter Rückgriff auf ihre *gemeinsamen Glaubens-*

---

[67] *Ebd.*, 11.
[68] Vgl. *ebd.*, 18f.
[69] Vgl. *Voneinander lernen – miteinander glauben* (s. Anm. 7), 19.
[70] *Martin Stuflesser*: Gedächtnis (s. Anm. 2), 70.
[71] *Ebd.*, 65.
[72] *Fernando Enns*: Anerkennung (s. Anm. 5), 157.
[73] *Ebd.*, 153.

grundlagen (Schrift und Altkirchliche Bekenntnisse)[74] in der Unterscheidung von Glaubens*grund* und Glaubens*gestalt*[75] auf die inhaltliche *Verankerung der Taufe in der trinitarischen Gotteslehre* besinnen und die unterschiedlichen Möglichkeiten bedenken, die sich aus der trinitarischen Verankerung der Gemeinschaft der Glaubenden ergeben. Hier würde die Bezugnahme auf die biblischen und altkirchlichen Grundlagen des Zusammenhangs von Trinitäts- und Kirchenverständnis nachweislich Möglichkeiten eröffnen, noch ausstehende *ekklesiologische* Divergenzen zu überwinden. So hat die neunizänische Trinitätslehre des 4. Jahrhunderts, die im Ökumenischen Bekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381) ihren Niederschlag fand, in biblischer Fundierung eine angemessene Zuordnung der trinitarischen Personen vorgenommen, welche in „ökumenischer" Zusammenarbeit bedeutender Kirchenväter aus Ost und West die verschiedenen trinitätstheologischen Einseitigkeiten überwand und welche sich in entsprechenden ekklesiologischen Zuordnungen widerspiegelte. Von dieser Grundlage entfernten sich später einseitige Entwicklungen in Ost und West, die durch trinitätstheologische Engführungen damit korrelierende ekklesiologische Einseitigkeiten hervorriefen. Der Zusammenhang von Trinitäts- und Kirchenverständnis lässt sich bis heute in theologischen Konzeptionen aller Konfessionen nachweisen. Es kann hier nur ansatzweise der Hinweis erfolgen, dass die altkirchliche Beachtung der Verankerung der personalen Spezifika der trinitarischen Personen in ihrer gleichursprünglichen Perichorese grundsätzliche Analogien für das Amts- und Kirchenverständnis bietet, die sich auch im Neuen Testament andeuten. Wie in Gott die personalen Spezifika der Ursprungsbeziehungen in die perichoretische Gleichursprünglichkeit der trinitarischen Personen einbezogen sind, indem der Vater etwa als Quelle oder *Gegenüber* von wesenseinem bzw. *gleichursprünglichem* Sohn und Geist gilt, so existiert in der Kirche ein spezifisches Grundamt als Zeichen des *Gegenüberseins* Gottes und als *gleichrangiger* Teil der Gleichwertigkeit aller Glaubenden bzw. des allgemeinen Priestertums. Und wie das Wesen Gottes sowohl in den einzelnen trinitarischen Personen als auch in der ganzen Gottheit existiert, so realisiert sich

[74] Zu einer ökumenisch angemessenen Zuordnung des Verhältnisses von Schrift, Tradition und Kirche, die durch den multilateralen Dialog erzielt wurde, vgl. *Matthias Haudel*: Die Bibel und die Einheit der Kirchen. Eine Untersuchung der Studien von „Glauben und Kirchenverfassung" (= KiKonf 34), Göttingen ²1995.

[75] Vgl. dazu: *Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis*. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen. Ein Beitrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (= EKD-Texte 69), Hannover 2001.

Kirche sowohl in den jeweiligen Ortskirchen als auch in der Universalkirche. In der gleichwertigen Durchdringung von Orts- und Universalkirche behalten die Ortskirchen ihre Eigentümlichkeit wie die trinitarischen Personen in der gleichursprünglichen Perichorese. Bei differenzierterer Betrachtung dieser Zusammenhänge ergeben sich durchaus Perspektiven für die Überwindung der noch ausstehenden ökumenischen Probleme mit dem Amts- und Kirchenverständnis.[76]

Die gemeinsame Hinwendung zu diesen Glaubensgrundlagen scheint eine Frage des guten Willens zu sein, denn allen großen konfessionellen Strömungen sind die *hermeneutischen Voraussetzungen* dafür gegeben: Für die reformatorischen Kirchen gilt die Prüfung der ekklesiologischen Strukturen an Schrift und Bekenntnis als konstitutiv. Aber auch die römisch-katholische Kirche kennt nach den Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils eine diesbezügliche Hierarchie der Wahrheiten. Die orthodoxen Kirchen berufen sich als die wahren Hüter der Alten Kirche ohnehin ebenfalls auf diese Grundlagen. Es wäre also hermeneutisch durchaus möglich, in ökumenischer Orientierung an der gemeinsamen Glaubensbasis begründete Fortschritte hinsichtlich der divergierenden Kirchenstrukturen zu erzielen. Dabei erweist sich die Taufe als ökumenischer Hoffnungsträger, weil sie als gemeinsame Grundlage mit ihren entsprechenden ökumenischen Implikationen die bleibende Herausforderung für diese Bemühungen verkörpert. Deshalb sind die wachsenden ökumenischen Gemeinsamkeiten im Verständnis und in der Praxis der Taufe, die auch dem Zweiten Ökumenischen Kirchentag in München – wie gezeigt – eine noch breitere gemeinsame Basis und damit neue Impulse geben, nicht hoch genug einzuschätzen.

[76] Vgl. zu diesen Möglichkeiten und zur detaillierten Darlegung der angedeuteten Zusammenhänge: *Matthias Haudel*: Selbsterschließung (s. Anm. 10). – Zu den jüngsten Fortschritten im Blick auf das Amtsverständnis im evangelisch-katholischen Dialog vgl. *Dorothea Sattler/Gunther Wenz* (Hg.): Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge, III: Verständigungen und Differenzen. Mit Beiträgen v. *Christine Axt-Piscalar* [u. a.], hg. für den Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen (= DiKi 14,III), Freiburg i.Br./Göttingen 2008, 167–267; *Die Apostolizität der Kirche*. Studiendokument der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit, Paderborn/Frankfurt am Main 2009, 133–145.